

(Übersetzung).

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 31. Mai 1994 von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Festlegung der Bestimmungen zur Ergänzung der Sonderunterrichtsgesetzgebung" abzugeben, hat am 2. Juni 1994 folgendes Gutachten abgegeben :

Gemäß Artikel 84, Absatz 2, der durch das Gesetz vom 15. Oktober 1991 in die koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingefügt wurde, muß der Minister, wenn er darum bittet, daß das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen abgegeben wird, diese Bitte um Sofortbehandlung mit besonderen Gründen motivieren.

Im vorliegenden Fall wird die Bitte folgendermaßen begründet :

"Eine Arbeitsgruppe hat seit April 1993 während mehreren Sitzungen die Möglichkeit einer Übernahme der Förderschule St. Vith als Niederlassung und Bestandteil der Gemeinschaftssonderschule Elsenborn erörtert. Zahlreiche Diskussionspunkte wurden ausführlich besprochen, die schließlich zu einem allgemeinen Konsens führten.

Die neue Schulstruktur soll ab 29. August 1994 in Kraft treten.

Verschiedene Gesetzestexte müssen aufgrund dieses Abkommens angepaßt und durch den Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedet werden.

Damit diese Neustrukturierung aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erfolgen kann und in Anbetracht der kurzen noch verbleibenden Zeit vor den großen Ferien, beantrage ich in Anwendung von Artikel 84, Absatz 2 der koord. Gesetze des Staates diesen Dekretentwurf im Dringlichkeitsverfahren zu überprüfen".

*

* *

.../...

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

1. Der Begründung zufolge zielt der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf darauf ab, im Hinblick auf die Fusion einer städtischen und einer Gemeinschaftsschule für Sondergrundschulunterricht in den königlichen Erlaß Nr. 439 vom 11. August 1986 über die Rationalisierung und die Programmierung des Sonderunterrichts eine Abweichung einzutragen, die es ermöglicht, daß eine aus dieser Fusion entstandene Schule Niederlassungen in verschiedenen Gemeinden haben kann (Artikel 2 des Entwurfs).

Außerdem werden abweichend von den Artikeln 30 und 31 des Dekrets vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das Personal im Sonderschulwesen festgelegt werden, die Kriterien für die Anstellung oder Subventionierung eines Mitglieds des Verwaltungspersonals in einer solchen Grundschule gelockert (Artikel 1 des Entwurfs).

2. Laut Artikel 5, § 1, des königlichen Erlasses Nr. 439 vom 11. August 1986 kann eine aus einer Fusion entstandene Schule verschiedene Niederlassungen haben oder sich auf diese Weise organisieren "[Übersetzung] unter der Bedingung, daß sie eine pädagogische und administrative Einheit bildet, die in ein und demselben Gebäudekomplex oder jedenfalls in ein und derselben Gemeinde oder Agglomeration niedergelassen ist und unter der Leitung ein und derselben Direktion steht".

.../...

Gemäß Paragraph 3 desselben Artikels (1) wird die Verpflichtung, in ein und derselben Gemeinde oder Agglomeration zu liegen, nicht auferlegt, wenn es sich um "[Übersetzung] eine pädagogische Einheit (handelt), die unter der Leitung ein und desselben Schulleiters steht und die aus der Fusion von während des Schuljahrs 1974-1975 bestehenden Schulen entstanden sind. In diesem Fall ist also keine Abweichung (von Artikel 5, § 1) notwendig". Dem Bericht an den König zufolge bestimmt dieser Paragraph 3 "[Übersetzung] daß alle Schulen, die vor dem Schuljahr 1974-1975 und während dieses Schuljahrs bestanden, fusionieren können, auch wenn sie nicht in derselben Gemeinde oder Agglomeration liegen" (Belgisches Staatsblatt, 30. August 1986, S. 12009).

Aus der Begründung zum Entwurf kann abgeleitet werden, daß der entworfene Artikel 5, § 4, nur auf die Fusion der städtischen Schule in St. Vith und der Gemeinschaftsschule in Elsenborn abzielt, zwei Schulen, die den Erklärungen des bevollmächtigten Beamten zufolge bereits während des Schuljahrs 1974-1975 bestanden. Falls die aus dieser Fusion entstandene Schule unter die Leitung ein und desselben Schulleiters gestellt wird, findet der o.a. Artikel 5, § 3, Anwendung und ist die in Artikel 2 des Entwurfs vorgesehene Änderung überflüssig, so daß sie gestrichen werden kann.

(1) Diese Bestimmung erklärt die in Artikel 24, § 2, 8°, Absatz 2, des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Änderung einiger Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung enthaltene Regelung für anwendbar auf das Sonderunterrichtswesen.

3. Die Einteilung in Kapitel kann ausgelassen werden. Aus gesetzgebungstechnischer Sicht ist es nämlich nicht üblich, ein Dekret, das so wenige Artikel enthält, in Kapitel einzuteilen.

BESONDERE BEMERKUNGEN.

Titel.

Vorausgesetzt, daß Artikel 2 des Entwurfs ausgelassen wird, kann der Titel wie folgt formuliert werden :

"Dekret zur Änderung des Dekrets vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das Personal im Sonderschulwesen festgelegt werden".

Auf jeden Fall muß der Titel dem Vorlegungserlaß vorangehen.

Vorlegungserlaß.

Der Vorlegungserlaß muß folgendermaßen abgefaßt werden :

"Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

.../...

Auf Vorschlag des Gemeinschaftsministers für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung,

Nach Beratung,

B E S C H L I E S S T :

Der Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung wird damit beauftragt, im Namen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Dekretentwurf mit folgendem Wortlaut vorzulegen :

...".

Artikel 1.

1. Gemäß den Regeln der formalen Gesetzgebungstechnik fasse man den einleitenden Satz von Artikel 1 folgendermaßen ab :

"Artikel (...). Ein Artikel 31bis mit folgendem Wortlaut wird in das Dekret vom 27. Juni 1990 zur Bestimmung der Weise, wie die Dienstposten für das Personal im Sonderschulwesen festgelegt werden, eingefügt :".

.../...

2. Wie unter der allgemeinen Bemerkung 2 erwähnt wurde, zielt der Dekretentwurf auf die Regelung einer bestimmten, konkreten Fusion von Unterrichtsanstalten ab. Dennoch muß der entworfene Artikel 31bis des Dekrets vom 27. Juni 1990 als eine abstrakte, allgemeine Regel formuliert werden, die auf alle gleichartigen Fälle auf gleiche Weise Anwendung findet.

Im Lichte der Gleichbehandlung kann jedoch nicht verantwortet werden, daß die abweichende Regelung nur auf Unterrichtsanstalten mit zwei Niederlassungen und nicht auf Anstalten mit drei oder mehr als drei Niederlassungen anwendbar sein wird. Anschließend an die Terminologie des königlichen Erlasses Nr. 439 vom 11. August 1986 wird demzufolge vorgestellt, den ersten Satz des entworfenen Artikels 31bis folgendermaßen anzufangen :

"Die Bestimmungen der Artikel 30 und 31 gelten nicht für autonome Sondergrundschulen mit mehr als einer Niederlassung, insofern ...".

3. Im zweiten Satz des Artikels 31bis ersetze man das Wort "geschaffen" durch das Wort "organisiert".

4. Es gibt einen Mangel an Übereinstimmung zwischen dem deutschen Text und der französischen Übersetzung einerseits und der niederländischen Übersetzung andererseits, was die Angabe "lesuren" ("Stunden", "heures") betrifft. Es erhebt sich die Frage, ob es deutlichkeits-

.../...

halber nicht besser wäre, an die in Artikel 30 des Dekrets vom 27. Juni 1990 gebrauchte Formel "pro Woche x Stunden" ("x uren per week") anzuschließen.

Artikel 2.

Aufgrund der allgemeinen Bemerkung unter 3 muß dieser Artikel ausgelassen werden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Frau	: S. VANDERHAEGEN,	Kammervorsitzender,
den Herren	: M. VAN DAMME,	Staatsräte,
	: P. LEMMENS,	
Frau	: A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn G. DEBERSAQUES, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

S. VANDERHAEGEN.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.